

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 26. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

zum Thema:

Spandau: Korruptionsbekämpfung Prüfungen III

und **Antwort** vom 11. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27792
vom 26. Mai 2021
über Spandau: Korruptionsbekämpfung Prüfungen III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Spandau um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Ich verweise die Senatsverwaltung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet ist.

1. Wem sind die Mitglieder der Prüfgruppe Korruption unmittelbar unterstellt?

Zu 1.: Die Leitung der Prüfgruppe obliegt der Leiterin des Rechtsamtes Spandau. Die Prüfgruppe an sich untersteht dem Bezirksamt, das sie eingerichtet hat und dem zu berichten ist.

2. Werden die Mitglieder der Prüfgruppe für anlassbezogene Prüfungen von ihrer eigentlichen Tätigkeit freigestellt?

Zu 2.: Ja.

2.1. Falls ja – wer muss die Freistellung genehmigen?

Zu 2.1: Entfällt. (siehe 2.1.1.)

2.1.1. Muss eine Freistellung zur Durchführung von Prüfungen überhaupt genehmigt werden?

Zu 2.1.1: Nein.

2.2. Falls ja – wer ist Hauptverantwortlicher dafür, dass die Mitglieder der Prüfgruppe auf Verlangen auch tatsächlich freigestellt werden?

Zu 2.2: Entfällt. (Siehe 2.1.1.)

3. Werden die Mitglieder der Prüfgruppe für nicht-anlassbezogene Prüfungen von ihrer eigentlichen Tätigkeit freigestellt?

Zu 3.: Ja.

3.1. Falls ja – wer muss die Freistellung genehmigen?

Zu 3.1: Entfällt. (Siehe 3.1.1.)

3.1.1. Muss eine Freistellung zur Durchführung von Prüfungen überhaupt genehmigt werden?

Zu 3.1.1: Nein.

3.2. Falls ja – wer ist Hauptverantwortlicher dafür, dass die Mitglieder der Prüfgruppe auf Verlangen auch tatsächlich freigestellt werden?

Zu 3.2: Entfällt. (Siehe 3.1.1.)

4. In Spandau gab es, so ist es diversen Anfragen an das Bezirksamt zu entnehmen, bis dato keine nicht-anlassbezogenen Prüfungen. Wie bewertet der Senat diese Tatsache und warum hat der Senat bis dato nicht auf diesen Umstand reagiert?

Zu 4.: Rechtsgrundlagen für die bezirkliche Korruptionsbekämpfung bilden die § 36 Abs. 2 und 15 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG), § 3 Abs. 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) und die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnungen der Bezirksämter. Nicht-anlassbezogene Prüfungen sind für die Bezirksämter gegenwärtig gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/27753 verwiesen.

Berlin, den 11. Juni 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung